

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. März 1883.

5.

Gesetz vom 13. Februar 1882,

betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die politische Landesbehörde hat für die in den Binnengewässern (§ 24) des Landes
vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten
festzustellen und kundzumachen.

§ 2.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen,
sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen.

§ 3.

Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Binnengewässer, mit Rücksicht auf die Laichperioden der darin vorherrschenden oder anzuziehenden werthvolleren Fischarten, Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat, insoferne — bei gemischtem Fischbestand — die Festsetzung solcher Zeiten thunlich ist, ohne durch die darin liegende Ausschließung des Fanges auch nicht laichender Fischarten die Nutzung des Gewässers erheblich zu beeinträchtigen.

§ 4.

Während der in Ausführung des § 3 festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fischfang in dem betreffenden Gewässer verboten.

Insbefondere dürfen Netze, Reusen, Fischkörbe, Fallen, Fangkästen und ähnliche Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden und sind, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotszeit zu beseitigen oder zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

§ 5.

Die politische Bezirksbehörde kann den Fischereiberechtigten selbst oder mit deren Zustimmung auch anderen Personen Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 4 zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten.

Auch kann die politische Bezirksbehörde den vorerwähnten Personen den Fischfang mit der Handangel bei Tageszeit ohne Rücksicht auf den Zweck während der gemäß § 3 festgestellten Verbotszeiten insoferne gestatten, als solche Gestattungen von der zur Feststellung der Verbotszeit berufenen Behörde überhaupt als zulässig erklärt wurden.

In allen diesen Fällen hat die politische Bezirksbehörde einen besondern, auf den Namen lautenden, das Gewässer und die sonstigen wesentlichen Punkte der Gestattung bezeichnenden Erlaubnißschein anzufolgen.

§ 6.

Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Koks Körner, Krähenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Für Fälle nachgewiesener Nothwendigkeit kann die Anwendung explodirender Stoffe von der politischen Landesbehörde gestattet werden.

§ 7.

In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische nicht eingehängt werden.

§ 8.

Weitere Verbote in Betreff bestimmter Fangarten, Fangmittel oder Fangvorrichtungen überhaupt, welche den Fischbestand schädigen, können von der politischen Landesbehörde für die einzelnen Gewässer oder Wassergebiete erlassen werden.

Insoferne jedoch in Ausführung dieser Bestimmung ein Verbot ergehen sollte, womit die fernere Verwendbarkeit bis dahin üblicher Netze ausgeschlossen würde, ist ein angemessener, mindestens zwei Jahre betragender Zeitraum für die fernere Verwendung solcher, bereits im Gebrauche stehender Netze offen zu halten.

§ 9.

Für Gewässer, deren Ausdehnung über den Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus einen einvernehmlichen Vorgang mit anderen Ländern oder Staatsverwaltungen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen läßt, werden die in den §§ 1, 3 und 8 erwähnten Bestimmungen, beziehungsweise Verbote vom Ackerbau-Minister erlassen.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 1—9 finden auf Teiche und andere ähnliche Wasserbehälter, welche zu Zwecken der Fischzucht angelegt sind, keine Anwendung, ohne Unterschied, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§ 11.

Niemand darf den Fischfang ausüben, ohne mit einer, seine Befugniß zum Fischfange in dem betreffenden Gewässer bescheinigenden „Fischerkarte“ versehen zu sein. Nur zum Fischfange in Teichen, welche in ihrer ganzen Ausdehnung innerhalb geschlossener oder eingefriedeter Vertlichkeiten, wie z. B. Gärten oder Parkanlagen, liegen, ist die Fischerkarte nicht erforderlich.

Die Fischerkarte wird stets auf den Namen ausgestellt, u. z.:

1. für die Besitzer oder Pächter des Fischereirechtes von der politischen Bezirksbehörde;
2. für dritte Personen von den Besitzern oder Pächtern des Fischereirechtes;
3. für Gewässer, welche dermalen noch von Jedermann oder von allen Mitgliedern oder Einwohnern einer Gemeinde besischt werden dürfen, von dem Vorsteher der Ufergemeinde, unbeschadet der in Betreff der Zuweisung des Fischereirechtes in solchen Gewässern seinerzeit zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Formularien für die Fischerkarten werden von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht.

§ 12.

Die Fischerkarten und die im § 5 erwähnten Erlaubnißscheine sind den öffentlichen Sicherheitsorganen und dem zur Beauffichtigung der Fischwässer aufgestellten Wachpersonale auf Verlangen unverweigerlich vorzuweisen.

§ 13.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge müssen mit einem bei dem Amte der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann.

§ 14.

Die politische Landesbehörde hat festzustellen und kundzumachen, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes unter einem bestimmten Maße oder zu bestimmten Zeiten weder feilgeboten, noch in den Gasthäusern verabreicht werden dürfen.

§ 15.

Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, die Fischotter, Fischreihher und andere den Fischen schädliche wild lebende Thiere in seinem Fischwasser oder in unmittelbarer Nähe desselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schusswaffen, zu fangen oder zu tödten, dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten Thiere vorbehalten.

Dieselbe Befugniß haben die vom Fischereiberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellten und von der politischen Behörde in diesem Amte bestätigten Personen, ferner jene Personen, welche mit besonderer Gestattung der politischen Behörde vom Fischereiberechtigten fallweise oder zeitweilig mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Thiere betraut werden.

§ 16.

Die politischen Bezirksbehörden haben angemessene Verfügungen zu treffen, damit bei Wasserbenützigungen, welche nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

Diese Verfügungen sind bei Erlassung der in den vorerwähnten Gesetzen zur allgemeinen Regelung der Ausübung solcher Wasserbenützigungen vorgeseheneu Polizeivorschriften von Amtswegen, sonst aber über Einschreiten des Fischereiberechtigten zu treffen und ist hiebei insbesondere auf die Hintanhaltung schädlicher Störungen der Laichplätze Rücksicht zu nehmen.

§ 17.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu ein hundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkanten ist die Geldstrafe in Arreststrafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Uebertretungen gegen die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6 und 7, dann gegen die auf Grund der §§ 8 und 14 erlassenen Verbote ist zugleich auf den Verfall der wider die Vorschrift gefangenen Fische und der vorschriftswidrig verwendeten Fischereigeräthschaften zu erkennen.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fischereigeräthschaften und Fische fließen in einen besonderen, vom Landes-Ausschusse zu verwaltenden Fond zur Förderung der Fischerei.

Verfallene Fischereigeräthschaften, welche zu einer der verbotenen Arten gehören, sind jedoch vor dem Verkaufe zum weiteren Gebrauche in der verbotenen Form untauglich zu machen.

§ 18.

Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie und die Organe der Strompolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der auf Grund des § 14 ergangenen Verbote ob.

§ 19.

Die Fischereiberechtigten und die Gemeinden sind befugt, ihre zum Schutze anderer Interessen, namentlich land- oder forstwirtschaftliche Culturzweige, einschließlich der Jagd, bereits bestellten Wachorgane auch mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei zu betrauen und hiefür von der politischen Bezirksbehörde nach der von der Landesbehörde vorzuschreibenden Eidesformel beider zu lassen.

Auch können sie Wachorgane für die Fischerei insbesondere bestellen und beider lassen, wenn dieselben die für das Feldschutzpersonale vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

Auf die hiernach mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten Organe finden die für das Feldschutzpersonale überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) Anwendung.

§ 20.

Den gemäß § 18 und 19 zur unmittelbaren Ueberwachung der Fischerei berufenen Organen steht insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) die Fischwässer ihres Dienstprengels, die Wehren, Schleusen, Dämme, Radstuben u. s. w., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;
- b) die Fischerschiffe, Fischbehälter, sowie auch die Fischereigeräthe zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 84) zu schreiten.

§ 21.

Die politischen Bezirksbehörden haben vorzusorgen, daß die Bestimmungen der §§ 2, 4, 6, 7, 11, 13 und 17 dieses Gesetzes und die auf Grund der §§ 1, 3, 8, 14 und 16 ergangenen Vorschriften alljährlich, zu der für den Zweck angemessensten Zeit, durch ortsübliche Verlautbarung in den Ufergemeinden in Erinnerung gebracht werden.

§ 22.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf die Fischerei im engeren Sinne, sondern auch auf die Nutzung der Binnengewässer rücksichtlich der Zucht und des Fanges der verwertbaren und nicht der Jagd vorbehaltenen Wasserthiere überhaupt Anwendung.

§ 23.

In Betreff der in Ausführung der §§ 1, 2, 3, 8 und 14 dieses Gesetzes vorzunehmenden Feststellungen und zu erlassenden Vorschriften hat die politische Landesbehörde, beziehungsweise der Ackerbau-Minister (§ 9) Sachverständige und den Landes-Ausschuß einzuvernehmen.

In Betreff der von der politischen Bezirksbehörde gemäß § 16 vorzuschreibenden Einschränkungen der Wasserbenützung hat auch diese Behörde nach Einvernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

§ 24.

Für die Zwecke dieses Gesetzes ist als Grenze der Binnengewässer und der Binnenfischerei gegen das Meer und die Küstenfischerei zu jener Punct anzusehen, an welchem das ständige Brackwasser beginnt.

Diese Grenze ist nach Erforderniß von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Hafen- und Seefanitäts-Capitanat örtlich festzustellen.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbau-Minister und die Minister des Innern und des Handels beauftragt.

Wien, am 13. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Bino m. p.

6.

**Verordnung der k. k. k.üstenländischen Statthalterei
vom 9. Februar 1883, Nr. 1536,**

zum Landesgesetze für Görz-Gradisca vom 13. Februar 1882 (L.-G.-Bl. 1883, Nr. 5),
betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

In Ausführung der §§ 1, 3, 4, 5, 8, 11, 14 und 19 des Landesgesetzes für Görz-Gradisca vom 13. Februar 1882, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern wird folgende vom hohen k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 24. Jänner 1883, Nr. 8/3, genehmigte Verordnung erlassen:

Art. I

(zum § 1 des Gesetzes).

Mit Rücksicht auf die Laichperioden werden für nachbenannte Fischgattungen folgende Schonzeiten festgesetzt, und zwar:

1. für Forellen vom 1. November bis Ende Jänner;
2. für Karpfen und für Krebse vom 15. April bis Ende Juni;
3. für Schleihen und für Aale vom 1. Juni bis Ende September.

Art. II

(zu § 3 und 4 des Gesetzes).

Zum Zwecke der Erhaltung und Vermehrung des Bestandes jener Fischgattungen, welche die besten sind, und der Natur des bezüglichen Wassers am meisten entsprechen und mit Rücksicht darauf, daß die meisten Fische ihren Laich an minder tiefen Stellen, in Bächen und Quellen abzulegen pflegen, ist der Fischfang überhaupt verboten:

a) Mit Rücksicht für das Laichen der Forellen (Art. I. Z. 1) vom 1. November bis Ende Jänner;

1. in der Auisa zwischen den Dörfern Joaniz, Ajello, Cavenzano, Sacillette und Strassoldo bis Cervignano;

2. im Quellengebiete des Terzo zwischen den Dörfern Terzo, Cervignano, Sacillette, Perteole und Villa Vicentina;

3. im Quellengebiete des Tiel zwischen den Dörfern S. Valentino und S. Lorenzo di Finnicello;

4. im Sfonzo von seinem Ursprunge am Fuße des Triglav bei Trenta und in allen in denselben mündenden Wasserläufen bis Isola Morosini;

5. in der Idria von der Grenze Krains bei Unter-Idria und in allen in dieselbe auf beiden Seiten einmündenden Wasserläufen bis S. Lucia, wo sie in den Sfonzo mündet;

6. in der Wippach von der Grenze Krains bei Haidenschaft und in allen in dieselbe auf beiden Seiten einmündenden Wasserläufen bis zur Mühle von Pervacina.

b) Mit Rücksicht für das Laichen der Karpfen und der Krebse (Art. I. Z. 2) vom 15. April bis Ende Juni in der Auisa von Cervignano bis Praticciolo.

c) Mit Rücksicht für das Laichen der Schleihen und der Aale (Art. I. Z. 3) vom 1. Juni bis Ende September in der Wippach von der Mühle von Pervacina bis zu ihrer Mündung in den Sfonzo bei Rubbia und im See von Doberdö.

Art. III

(zum § 5 des Gesetzes).

Zu Zwecken der künstlichen Fischzucht und wissenschaftlichen Nachforschungen kann die politische Bezirksbehörde den Fischereiberechtigten und mit deren Zustimmung auch anderen Personen Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 und 4, beziehungsweise Art. II der gegenwärtigen Verordnung gestatten.

Auch kann die politische Bezirksbehörde den vorerwähnten Personen den Fischfang mit der Handangel bei Tageszeit ohne Rücksicht auf den Zweck während den gemäß § 3 d. S. Gesetzes, beziehungsweise Art. II dieser Verordnung festgestellten Verbotzeiten, jedoch nur für je Eine solche Verbotperiode, gestatten.

Diese Gestattung berechtigt aber bloß zum Fangen solcher Fischgattungen, die sich nicht gemäß Art. I in der Schonzeit befinden.

Art. IV

(zum § 8 des Gesetzes).

Außer den in den §§ 6 und 7 des Gesetzes untersagten Fangmitteln sind ferner verboten die zwei-, drei- oder mehrzackige Gabel und jene Netze, deren Maschenweite unter 4 Centimeter im Durchschnitte beträgt. Nur für den Fang der Aale sind Netze von geringerer Maschenweite, jedoch nicht unter 2 Centimeter im Durchschnitte, erlaubt.

Schon vorhandene Netze, welche dieser Bestimmung nicht entsprechen, dürfen nur noch durch 2 Jahre von der Kundmachung dieser Verordnung verwendet werden.

Art. V

(zum § 11 des Gesetzes).

Die Legitimationskarten für den Fischfang, „Fischerkarten“ sind nach den im Anhange dieser Verordnung folgenden Formularien auszustellen, und zwar für den Besitzer und Pächter des Fischereirechtes nach dem Formulare Nr. I, für dritte Personen, welche von jenen zum Fischfange zugelassen oder bestellt werden, nach dem Formulare Nr. II, für den Fischfang in freien oder Gemeindegewässern, d. i. in solchen, worin bisher Jedermann oder alle Mitglieder oder Einwohner einer Gemeinde oder Fraction derselben fischen konnten, nach dem Formulare Nr. III.

Die Fischerkarten nach dem Formulare Nr. I sind für die Dauer von sechs Jahren auszustellen, es wäre denn, daß die Pachtung auf eine kürzere Dauer festgesetzt worden wäre, jene nach dem Formulare Nr. II auf die vom Besitzer oder Pächter zugestandene oder festgestellte Dauer, jedoch nicht über drei Jahre, jene nach dem Formulare Nr. III auf längstens zwei Jahre.

Die Fischerkarten unterliegen einer Stempelgebühr, und zwar:

Jene nach dem Formulare I gemäß Tarifpost 116 aa) von 1 Gulden, jene nach dem Formulare II und III gemäß Tarifpost 116 bb) von 50 Kreuzer. Werden jedoch die Fischereikarten nach dem Formulare II von den Besitzern oder Pächtern an ihre Fischereipersonale ausgestellt, so unterliegen dieselben gemäß Tarifpost 116 b) einer Stempelgebühr von nur 15 Kreuzer.

Schriftliche, bei den politischen Bezirksbehörden und den Gemeindevorstehern überreichte oder zu Protokoll gebrachte Ansuchen um Ausfolgung von Fischerkarten nach dem Formulare I und III unterliegen gemäß Tarifpost 43 a), 2 beziehungsweise 79 a), einer Stempelgebühr von 50 Kreuzer.

Die politischen Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher sind jedoch ermächtigt, über blos mündliches Ansuchen, Fischerkarten nach dem Formulare I und III zu erfolgen und ist in einem solchen Falle eine weitere Stempelgebühr als die für die Fischerkarte entfallende nicht zu entrichten.

In Fällen widerstreitender Ansprüche verschiedener Parteien auf die Ausfolgung der Fischerkarte für ein bestimmtes Gewässer von Seite der Behörde, oder auf die Befugniß, die Fischerkarte selbst auszustellen, haben die Behörden im Sinne des Erlasses des k. k.

Ackerbauministeriums vom 17. März 1882 Z. 3055 nach folgenden Gesichtspuncten und in der nachbeschriebenen Art vorzugehen:

1. Die Ausstellung einer Fischerkarte hat das Vorhandensein der Berechtigung, hinsichtlich welcher jene Karte als Legitimationspapier dienen soll, beziehungsweise — bei Gewässern, welche dermal noch der freien Fischerei im Allgemeinen oder der Fischerei aller Gemeindeeinwohner unterliegen — das Vorhandensein dieser freien Fischerei zur Voraussetzung.

2. So lange sich Jemand in der unbestrittenen Ausübung einer Fischereiberechtigung befindet, kann er nach allgemeinen Grundsätzen nicht zum Nachweise seiner Berechtigung aufgefordert werden.

3. Die politische Behörde wird demnach in zweifelhaften Fällen die Sachlage allerdings erheben müssen, jedoch nur zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, wer die fragliche Fischerei unbestritten ausübt, und sie wird sich auch durch eine gegen die Ausstellung der Fischerkarte erhobene Einsprache nicht abhalten lassen, diese Karte eben demjenigen auszustellen, beziehungsweise dessen Recht zur Ausstellung von Fischerkarten anzuerkennen, welcher die betreffende Fischerei unbestritten ausübt.

4. Führt aber die Erhebung der Sachlage zu dem Resultate, daß die Ausübung der betreffenden Fischerei zweifelhaft oder bestritten ist, dann hat die politische Behörde zunächst ein Uebereinkommen der Betheiligten über die einstweilige Ausübung der Fischerei bis zur anderweitigen richterlichen Verfügung anzustreben.

5. Kommt ein solches Uebereinkommen zu Stande, so sind die Fischerkarten auf Grundlage desselben und mit ausdrücklicher Bezugnahme darauf auszustellen, kommt hingegen das Uebereinkommen nicht zu Stande, dann sind die Parteien im Sinne der Bestimmungen der §§ 344—348 des allgemeinen b. G.-B. auch hinsichtlich der zu erwirkenden einstweiligen Verfügungen an das zuständige Gericht zu verweisen, und kann eine Ausstellung von Fischerkarten überhaupt in Betreff der fraglichen Fischerei erst auf Grundlage dieser richterlichen Verfügungen und in Uebereinstimmung mit demselben stattfinden.

Art. VI

(zum § 14 des Gesetzes).

Es dürfen weder öffentlich feilgeboten, noch in den Gasthäusern verkauft werden:

1. Die im Art. I genannten Fischgattungen während der darin festgestellten Schonzeiten;
2. zu keiner Jahreszeit:
 - a) Forellen unter 26 Centimeter Länge,
 - b) Karpfen unter 24 Centimeter Länge,
 - c) Schleihen unter 20 Centimeter Länge,
 - d) Krebse unter 18 Centimeter Länge,
 - e) Aale unter 40 Centimeter Länge, von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gerechnet.

Art. VII

(zum § 19 des Gesetzes).

In den Fällen, wo Personen außer für den Forst-, Jagd- oder Feldschutzdienst auch für die Beaufsichtigung und den Schutz der Fischerei beeidigt werden, ist der für die ersteren Dienste durch das kais. Patent vom 3. December 1852 R.-G.-Bl. Nr. 250 mit Formulare A, beziehungsweise durch die Ministerial-Verordnung vom 2. Jänner 1854 R.-G.-Bl. Nr. 4 und durch das Landesgesetz vom 18. März 1876 L.-G.- und V.-Bl. Nr. 11 vorgezeichneten Eidesformel nach dem Worte: „Waldeigenthum“, „Jagdrecht“ oder „Feldgut“ das Wort „Fischereirecht“ einzuschalten.

Für Wachorgane, welche für den Fischerei-Schutzdienst besonders zu beeiden sind, hat die im obigen Landesgesetze für das Feldschutzpersonale vorgeschriebene Eidesformel mit der Abweichung zu gelten, daß das Wort „Feldgut“ in derselben durch das Wort „Fischereirecht“ zu ersetzen ist.

Preiß m. p.

Anhang.

Formularien der Fischerkarte.

Formular I.

(Auf steifem weißen Papier.)

Nr.

Fischerkarte.

Giltig bis zum 18

für N. N.

Besitzer }
Pächter } des Fischereirechtes in den
Asterpächter } Gewässern

Wohnort

Haus-Nr.

Alter

Statur

Haare

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Besitzers der Fischerkarte:

. am 18

Der k. k. Bezirkshauptmann.

Formular II.

(Auf steifem rothen Papier.)

Nr.

Fischerkarte.

Giltig bis zum ten 18

für N. N.

zum Fischfange in den Gewässern:

mit folgenden Geräthen:

Wohnort

Haus-Nr.

Alter

Statur

Haare

Besondere Kennzeichen

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers der Fischerkarte:

. am ten 18

Unterschrift der Fischereiberechtigten.

Formular III.

(Auf steifem blauen Papier.)

Nr.

Fischerkarte.

Giltig bis zum ten 18

für N. N.

zum Fischfange in den Gewässern

welche von allen

befischt werden dürfen.

Wohnort

Haus-Nr.

Alter

Statur

Haare

Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Inhabers der Fischerkarte:

. am ten 18

Der Gemeindevorsteher:

Rückseite zu den Formularen I, II und III.

Der Fischende hat diese Karte stets bei sich zu führen und den öffentlichen Sicherheitsorganen, sowie dem zur Beaufsichtigung der Fischwässer aufgestellten Wachpersonale auf Verlangen unweigerlich vorzuweisen.

Schonzeiten:

Mit Rücksicht auf die Laichperiode ist der Fischfang nachstehender Fischarten verboten:

- a) der Forellen vom 1. November bis Ende Jänner;
- b) der Karpfen und Krebse vom 15. April bis Ende Juni;
- c) der Schleihen und Nale vom 1. Juni bis Ende September (Art. I der Statth.-Verordn. vom 9. Februar 1883 Nr. 1536).

Es dürfen weder öffentlich feilgeboten, noch in den Gasthäusern verkauft werden:

1. Die im Art. I genannten Fischartungen während der darin festgestellten Schonzeiten;
2. zu keiner Jahreszeit:

- a) Forellen unter 26 Centimeter Länge;
- b) Karpfen unter 24 Centimeter Länge;
- c) Schleihen unter 20 Centimeter Länge;
- d) Krebse unter 18 Centimeter Länge;
- e) Nale unter 40 Centimeter Länge, von der Maulspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gerechnet. (Art. VI der obigen Verordnung.)